



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

25/SN-188/ME

Wien, am 27. Oktober 1992

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.035/24-IV/11/92/L

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Verwaltungsgerichtshofge-  
 setz 1985 hinsichtlich der Regelungen  
 über die Säumnisbeschwerde geändert wird.

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. .... 84 GE/19 PL

Datum: 29. OKT. 1992

Verteilt 30. Okt. 1992 8a

*zu C 10/10/92*

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25  
 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt  
 mit Rundschreiben vom 30. Juli 1992, Zl. 601.457/2-V/1/92,  
 versendeten Entwurf des im Betreff näher bezeichneten Ge-  
 setzesentwurfes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Bundesminister  
 Szymanski

*zur Ablichtung bei  
 der Ausarbeitung*

*Leimer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.035/24-IV/11/92/L

Wien, am 27. Oktober 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Verwaltungsgerichtshofge-  
setz 1985 hinsichtlich der Regelungen  
über die Säumnisbeschwerde geändert wird

An das  
Bundeskanzleramt

1014 Wien

zu Zl. 601.457/2-V/1/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff  
näher bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 27:

Die in **Abs 1** vorgeschlagene Regelung wirft die Frage auf, ob  
tatsächlich eine isolierte Lösung für den Fall der Einholung  
eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes durch einen unabhän-  
gigen Verwaltungssenat wünschenswert ist. Schließlich ist es  
durchaus denkbar, daß auch andere "oberste Behörden" Vor-  
fragentatbestände vorfinden, die ein Aussetzen der Verfahren  
bis zur Entscheidung der Vorfrage geboten erscheinen lassen.  
Es sollte daher geprüft werden, inwieweit nicht gleich eine  
umfassende gesetzliche Lösung des Problems der in Verfahren  
vor obersten Behörden auftauchenden Vorfragen in Angriff  
genommen werden kann.

- 2 -

Außerdem sollte Abs 1 im Hinblick auf die Punkte 18 und 26 der legistischen Richtlinien 1990 einer Überarbeitung unterzogen werden; hiezu wird angeregt, die den unabhängigen Verwaltungssenat betreffende Regelung in einen eigenen Satz zu kleiden.

Mit dem vorgeschlagenen **Abs 2** würde das bislang einheitliche System, wonach die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden kann, wenn die entscheidungspflichtige Behörde binnen sechs Monaten in der Sache nicht entschieden hat, durchbrochen werden. Auch hier scheint eine isolierte Lösung nicht zielführend zu sein, weil bereits derzeit in verschiedenen Gesetzen kürzere Fristen für die Erledigung auch der "obersten Behörde" festgelegt sind (vgl. § 21 PaBG, BGBl. Nr. 422/1969, i. d. F. BGBl. Nr. 270/1992 <drei Monate>, § 75 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i. d. F. BGBl. Nr. 579/1991 <drei Monate>, § 5a Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, i. d. F. BGBl. Nr. 406/1991 <eine Woche>). Unter diesem Aspekt sollte eine generelle Regelung getroffen werden, die eine einheitliche Vorgangsweise für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde in all jenen Fällen vorsieht, in denen der Materiengesetzgeber eine Entscheidungsfrist von weniger als sechs Monaten festgelegt hat.

Es wird gebeten, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen.

Für den Bundesminister  
Szymanski

für die Richtlinie  
der Ausfertigung:

